

## Inkrafttreten des Rahmenvertrages Entlassmanagement-Reha

**Themen:** Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

**Kurzbeschreibung:** Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Verbände der Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband haben sich am 15.01.2019 auf den Rahmenvertrag Entlassmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen geeinigt. Der Rahmenvertrag ist am 01.02.2019 in Kraft getreten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Versorgungsstärkungsgesetz vom 16.07.2015 wurden der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Verbände der Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6 SGB V und 41 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 39a Abs. 1a SGB V beauftragt, einen Rahmenvertrag über das Entlassmanagement der stationären Rehabilitationseinrichtungen zu schließen. Der Rahmenvertrag sollte bereits zum 31.12.2015 geschlossen sein. Allerdings konnte ein vollständiger Konsens aller beteiligten Vertragspartner erst unter Moderation des erweiterten Bundesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung am 15.01.2019 erreicht werden. Der *„Rahmenvertrag zum Entlassmanagement von stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6 und 41 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit 39 Abs. 1a SGB V für Rehabilitanden der gesetzlichen Krankenversicherung (Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha)“* ist am 01.02.2019 in Kraft getreten.

Für die vollständige Umsetzung aller Regelungen des Rahmenvertrages wird den Rehabilitationseinrichtungen eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten eingeräumt. Das Unterschriftenverfahren zum Rahmenvertrag ist am 04.02.2019 eingeleitet worden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages).

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Meinolf Moldenhauer  
Abteilung Gesundheit  
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe  
Tel.: 030 206288-3130  
meinolf.moldenhauer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



Die wichtigsten Regelungen des Rahmenvertrages in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen für die Rehabilitationseinrichtungen sind:

#### Die Rehabilitationseinrichtung

- prüft rechtzeitig vor der Entlassung des Rehabilitanden, ob und ggf. welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen im Anschluss an die Rehabilitation erforderlich sind;
- leitet in Abstimmung mit dem Rehabilitanden erforderliche Folgemaßnahmen nach der Rehabilitation ein (z. B. eine Terminvereinbarung mit dem Hausarzt);
- berät den Rehabilitanden und hilft ihm bei der Beantragung von Leistungen der Kranken- und/oder Pflegekasse, die im Anschluss an die Rehabilitation erforderlich sind;
- hilft dem Rehabilitanden bei der Kontaktabahnung zur Selbsthilfe;
- kann die Arbeitsunfähigkeit des Rehabilitanden für die Zeit unmittelbar nach der Rehabilitation feststellen;
- kann Leistungen, die unmittelbar im Anschluss an die Rehabilitation erforderlich sind, für bis zu 7 Tage verordnen (z. B. Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege);
- händigt dem Rehabilitanden am Entlassungstag einen standardisierten Entlassungsbericht aus.

Für die Verordnung der in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V genannten Leistungen benötigt die Rehabilitationseinrichtung eine versorgungsspezifische Betriebsstättennummer, die von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben wird.

Die Krankenkassen sind verpflichtet das Entlassmanagement für die Versicherten zu unterstützen (§ 40 Abs. 2 Satz 6 i. V. mit § 39 Abs. 1a SGB V). Der Rahmenvertrag sieht folgende Konkretisierungen der Unterstützungsleistungen der Krankenkassen vor:

- In der Leistungsbewilligung ist eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner für das Entlassmanagement zu benennen (§ 2 Satz 4 Rahmenvertrag).
- Über Leistungsanträge des Rehabilitanden, die während der Rehabilitation gestellt werden, soll die Krankenkasse unverzüglich entscheiden (§ 9 Abs. 2 Rahmenvertrag).

- Auf Anfrage der Rehabilitationseinrichtung informiert die Krankenkasse über regionale Versorgungsangebote und unterstützt bei Bedarf bei der Terminfindung (§ 9 Abs. 3 Rahmenvertrag).

Der Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha enthält folgende drei Anlagen:

- Die Anlage 1a enthält eine **Information zum Entlassmanagement** für den Rehabilitanden.
- Die Anlage 1b ist eine **Mustereinwilligungserklärung** für den Rehabilitanden zum Entlassmanagement.
- Die Anlage 2 ist eine **technische Anlage**, die die Druckvorgaben für die im Entlassmanagement zu verwendenden Verordnungsvordrucke enthält.

Wir übersenden Ihnen den Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha und bitten Sie, die Neuregelungen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha vom 01.02.2019
2. Anlage 1a Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha vom 01.02.2019 (Information zum Entlassmanagement)
3. Anlage 1b Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha vom 01.02.2019 (Erklärung des Rehabilitanden)
4. Anlage 2 Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha vom 01.02.2019